

**Gemeinde Kohlberg
Kreis Esslingen**

**Satzung über die Benutzung der öffentlichen Grillplätze
der Gemeinde Kohlberg**

Aufgrund der §§ 4 und 142 der Gemeindeordnung (GemO) für Baden-Württemberg hat der Gemeinderat der Gemeinde Kohlberg am 15. April 2005 folgende

Satzung über die Benutzung der öffentlichen Grillplätze beschlossen:

**§ 1
Allgemeines**

1. Die Gemeinde Kohlberg stellt ihren Einwohnern und Gästen die Grillplätze als öffentliche Einrichtungen zur Verfügung. Die Grillplätze sind mit festen Feuerstellen, Sitzbänken und Tischen ausgestattet. Die Gemeinde behält sich vor Grillplätze in ihrer Nutzung zu beschränken.
2. Diese Satzung gilt für folgende Grillplätze:

Grillplatz Steinernes Brückle
Grillplatz Jusi Hochfläche.

**§ 2
Zweckbestimmung**

Die öffentlichen Grillplätze der Gemeinde Kohlberg dienen der Geselligkeit und Erholung, Spiel und Bewegung in der Natur sowie der Einübung sozialen Verhaltens. Jede von dieser Zweckbestimmung abweichenden Nutzung bedarf der Zustimmung der Gemeindeverwaltung.

**§ 3
Benutzungsrecht**

1. Die Benutzung der öffentlichen Grillplätze ist allen Personen ab 12 Jahren erlaubt. Kinder unter 12 Jahren ist der Aufenthalt nur in Begleitung von älteren Jugendlichen oder Erwachsenen gestattet. Das Feuermachen an Grillplätzen ist nur Erwachsenen bzw. Jugendlichen unter Aufsicht von Erwachsenen gestattet.
2. Der Umfang des Benutzungsrechts richtet sich nach den jeweiligen örtlichen Verhältnissen. Ein Anspruch auf gleichmäßigen oder gleichartigen Ausbau von Freizeitanlagen und Grillstellen bzw. der sofortige Ersatz von außer Betrieb gesetzten Grillplätzen besteht nicht.

3. Bei extremen Witterungsbedingungen durch Schnee, Glätte sowie für die Dauer von Reinigungs- und Reparaturarbeiten können einzelne Grillplätze bzw. Teile von diesen geschlossen werden. Die vorübergehende Schließung bzw. Aufhebung von Grillplätzen wird auf den Plätzen durch Aushang verfügt. Absehbare längere Schließungen werden öffentlich bekannt gegeben.

§ 4 Öffnungszeiten

Grillstellen und Freizeitanlagen sind täglich vom 1. April bis 30. September von morgens 9.00 Uhr bis abends 22.00 Uhr bzw. vom 1. Oktober bis 31. März von morgens 10.00 Uhr bis nachmittags 17.00 Uhr zur Benutzung freigegeben. Ein längerfristiger Aufenthalt ist nur mit schriftlicher Genehmigung der Gemeindeverwaltung gestattet.

§ 5 Benutzungsregelungen

1. Bei der Benutzung von Grillplätzen ist Rücksicht auf andere Nutzer, die Nachbarn sowie die umliegende Natur und Umwelt zu nehmen. Unzumutbare Störungen und Belästigungen insbesondere Veranstaltungen mit lauter Musik und störender Emission sind verboten. Übernachten, Zelten und Campen ist nicht gestattet.
2. Grillplätze sowie ihre Einrichtungen dürfen nicht beschädigt, verunreinigt, zweckentfremdet oder entgegen den Bestimmungen des § 3 Abs.1 benutzt oder betreten werden.
3. Im Bereich von Freizeitanlagen und Grillstellen ist insbesondere untersagt:
 - a) Sitzbänke, Tische oder die befestigte Grilleinrichtung vom Aufstellplatz zu entfernen,
 - b) Hunde und sonstige Tiere frei herum laufen zu lassen,
 - c) Pflanzen oder Pflanzenteile abzureißen, abzuschneiden oder auf sonstige Weise zu beschädigen,
 - d) gefährliche Gegenstände und Spielsachen mitzubringen und zu verwenden,
 - e) Feuer außerhalb der ausgewiesenen Grillstellen anzuzünden sowie Feuerwerkskörper oder Sprengsätze abzubrennen; als Feuerholz darf ausschließlich naturbelassenes Holz verwendet werden,
 - f) in störender Lautstärke Musikgeräte spielen zu lassen und Instrumente zu spielen bzw. sonst übermäßiges Geschrei oder übermäßigen Lärm zu verursachen,
 - g) ohne vorherige schriftliche Genehmigung durch die Gemeinde Waren oder Leistungen aller Art feil zu halten bzw. anzubieten und für die Lieferung von Waren sowie für die Leistungen aller Art zu werben,
 - h) Materialien aller Art zu lagern,
 - i) sich im Bereich der Freizeitanlagen oder Grillstellen im betrunkenen oder sonst Anstoß erregenden Zustand aufzuhalten,
 - j) Campen, Zelten oder Übernachten.

4. Ausnahmen von den Bestimmungen dieser Satzung dürfen ausdrücklich schriftliche Genehmigung durch die Gemeindeverwaltung.

§ 6 Ordnungswidrigkeiten

1. Ordnungswidrig im Sinne von § 142 GemO handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
 - a) außerhalb der nach § 4 festgelegten Öffnungszeit sich im Bereich von öffentlichen Grillplätzen aufhält,
 - b) entgegen § 5 Abs.2 Grillplätze oder ihre Einrichtung beschädigt, verunreinigt, zweckentfremdet oder entgegen den Bestimmungen des § 3 Abs.1 benützt oder betritt oder einer Benutzungsregelung zuwiderhandelt,
 - c) duldet oder durch zumutbare Maßnahme nicht verhindert, dass die unter Nr. 1 – 2 bezeichneten Verstöße gegen diese Satzung durch Kinder begangen wird, die unter seiner Aufsicht stehen.
2. Ordnungswidrigkeiten können nach § 142 Abs.2 GemO in Verbindung mit § 17 Abs. 1 und 2 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten mit einer Geldbuße von mindestens 5 € und höchstens 500 €, bei fahrlässigem Zuwiderhandeln höchstens 250 € geahndet werden.

§ 7 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit Bekanntgabe dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschrift über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden ist.

Kohlberg, den 15. April 2005

Frank B u ß
Bürgermeister